



1 **Beschluss Nr. 2 der Jahrestagung Themenforum Verbraucherpolitik 14.02.2014**

2  
3 **TTIP im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher verhandeln**

4  
5 Das transatlantische Freihandelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Part-  
6 nership – TTIP) zwischen der Europäischen Union und den USA kann eine große Chance  
7 darstellen, durch den Abbau von Handelshemmnissen, einen einfacheren Marktzugang  
8 sowie die Harmonisierung industrieller Normen den Wohlstand auf beiden Seiten des  
9 Atlantiks zu mehren. Gleichwohl birgt es aber insbesondere für die Verbraucherinnen und  
10 Verbraucher in der EU auch erhebliche Risiken, die im weiteren Verlauf der Verhandlungen  
11 unbedingt ausgeschaltet werden müssen.

- 12 • Vor dem Ergebnis stehen die Verhandlungen. Größtmögliche Transparenz ist dabei  
13 unerlässlich. Auch wenn es bereits einen regelmäßigen Dialog zwischen der  
14 Europäischen Kommission und Vertretern der Zivilgesellschaft vor und nach den  
15 Verhandlungsrunden gibt – Wir fordern die Veröffentlichung aller Verhand-  
16 lungsdokumente im Internet.
- 17 • Zur Transparenz, aber auch zum Ausgleich aller betroffenen Interessen, gehört  
18 darüber hinaus die breite Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Verhandlungen.  
19 Für ein Abkommen dieser Tragweite ist es unerlässlich, dass nicht nur Interes-  
20 senvertreter bestimmter Branchen, sondern auch Vertreter des Verbraucher- oder  
21 Umweltschutzes mit am Tisch sitzen.
- 22 • Auf den sogenannten Investitionsschutz ist komplett zu verzichten. Er hätte zur  
23 Folge, dass private Investoren gegen Nationalstaaten klagen dürfen, wenn deren  
24 Gesetzgebung ihren Gewinn schmälern würde. Diese Aufgabe nationaler Ge-  
25 setzgebungskompetenzen kann in keinem Fall unser Interesse sein. Für alle  
26 Investoren muss der ordentliche Rechtsweg und das Rechtsschutzsystem in dem  
27 Staat, in welchem investiert wurde, bindend sein. Über Investitionsschutzabkom-  
28 men darf darüber hinaus nicht das geltende Recht im Zielland umgangen werden.  
29 Zumindest müssen investitionsschutzrechtliche Bestimmungen so ausgestaltet  
30 werden, dass sie weder die nationale Gesetzgebung noch internationale  
31 menschenrechts- und Umweltstandards unterlaufen.
- 32 • Aus diesem Grunde dürfen auch keinesfalls nationale bzw. EU-einheitliche Ver-  
33 braucherschutz-, Datenschutz-, Umwelt-, Arbeitsschutzstandards unterschritten  
34 werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Besitzstand der europäischen  
35 Gesetzgebungen (Acquis Communautaire) nicht angetastet wird und somit kein  
36 EU-Bürger nach Abschluss des TTIP in einem der genannten Bereiche schlechter  
37 gestellt ist als zuvor.
- 38 • Vor Abschluss des Abkommens muss eine menschenrechtliche Folgeabschätzung  
39 durchgeführt werden, so genannte human rights impact assessments im Einklang  
40 mit den UN Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie mit den  
41 Leitprinzipien für das Recht auf Nahrung.
- 42 • Reformierte Menschenrechtsklauseln sollten so ausgestaltet werden, dass die  
43 Vertragsparteien auch auf solche Menschenrechtsklauseln reagieren können, die  
44 durch die Umsetzung des Abkommens entstehen. Außerdem muss sie so  
45 ausgestaltet werden, um eine konsequente Anwendung sicherzustellen.